



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

GZ. BMVIT-179.723/0012-II/ST4/2010

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 12.07.2010

Betreff: Risikoeinstufung von Unternehmen gem. Artikel 9 der RL 2006/22/EG

Gemäß Artikel 9 der RL 2006/22/EG errichten die Mitgliedstaaten ein System für die Risikoeinstufung von Unternehmen nach Maßgabe der relativen Anzahl und Schwere der von den einzelnen Unternehmen begangenen Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006) oder (EWG) Nr. 3821/85. Unternehmen mit einer hohen Risikoeinstufung werden strenger und häufiger geprüft.

Unternehmen sind demnach in einem System zu erfassen und zu bewerten. Unternehmen mit einer hohen Risikoeinstufung sind sowohl den Arbeitsinspektoraten, als auch den Landespolizeikommandos/Landesverkehrsabteilungen zu melden, damit eine strengere und häufigere Prüfung dieser Unternehmen bei Betriebs- und Straßenkontrollen gewährleistet ist.

Nunmehr hat Österreich den Bewertungsschlüssel und somit alle Voraussetzungen erhalten, damit das Risikoeinstufungssystem national umgesetzt werden kann. Bei dieser Umsetzung handelt es sich um eine Übergangslösung (ca. 2 Jahre), da derzeit an der Erstellung eines elektronischen Registers nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 gearbeitet wird. In diesem elektronischen Register sollen alle in der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vorgesehenen Übertretungen von Verkehrsunternehmen enthalten sein und auch eine (automatische) Bewertung der Unternehmen erfolgen.

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

Da die Richtlinie 2006/22/EG das aber schon jetzt verlangt und die Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet hat, besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen haben daher ab sofort wie folgt vorzugehen:

Bei den örtlich für den Sitz des Unternehmens zuständigen Strafbehörden (Standortbehörden) sind entsprechende Aufzeichnungen über die Verstöße der Unternehmen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 aufgrund des AZG bzw. ARG zu führen. In diesen Aufzeichnungen sind nicht die Anzeigen nach den Kontrollen, sondern die erfolgten Bestrafungen aufgrund des AZG bzw. ARG (Entscheidung erster Instanz) zu berücksichtigen.

Die örtlich für den Sitz des Unternehmens zuständigen Strafbehörden (Standortbehörde) haben daher die Entscheidungen erster Instanz, die in Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 aufgrund des AZG bzw. ARG ergehen, zu sammeln.

Die in Betracht kommenden Verstöße der Unternehmen (Entscheidung erster Instanz) sind nach den Vorgaben der Richtlinie 2009/5/EG (Anlage A) je nach ihrem Schweregrad in die Kategorien

sehr schwer – schwer – geringfügig

einzuteilen.

Wurde ein Unternehmen wegen fünf sehr schwerer Verstöße oder zehn schwerer Verstöße oder zwanzig geringfügiger Verstöße bestraft, ist davon auszugehen, dass es sich um ein Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung handelt.

In der Praxis werden in der Regel Delikte aus verschiedenen Kategorien vorliegen, also zB drei sehr schwere, drei schwere, fünf geringfügige,....

Dies soll insofern berücksichtigt werden, dass die Verstöße abhängig von ihrem Schweregrad bewertet werden:

Sehr schwere Verstöße sind mit 4 Punkten zu bewerten

Schwere Verstöße sind mit 2 Punkten zu bewerten

Geringfügige Verstöße sind mit 1 Punkt zu bewerten

Die bewerteten Verstöße sind dann zusammenzuzählen:

$$ssV^1 \times 4 + sV^2 \times 2 + gV^3 \times 1 =$$

Bei Erreichen bzw. Überschreiten von **20 Punkten** ist davon auszugehen, dass es sich um ein Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung handelt. In diesem Fall sind sowohl das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat als auch das/die örtlich zuständige Landespolizeikommando/Landesverkehrsabteilung zu verständigen. Diese Verständigung hat keine unmittelbare Auswirkung auf bestehende Einsatzpläne der Exekutive. Erforderlichenfalls kann mit der Verständigung seitens der Behörde (bei Unternehmen mit einem sehr hohen Punktestand) eine konkrete Anweisung zur Kontrolle ausgesprochen werden.

Die Verständigung hat jedenfalls den Namen und den Standort des Unternehmens, sowie den Punktestand zu enthalten.

Beispiel 1:

Aufgrund Entscheidungen erster Instanz wurde ein Unternehmen wegen drei sehr schwerer Verstöße, drei schwerer Verstöße und fünf geringfügiger Verstöße bestraft.

$$3 \times 4 + 3 \times 2 + 5 \times 1 = 23$$

In diesem Fall wäre sowohl das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat, als auch das/die örtlich zuständige Landespolizeikommando/Landesverkehrsabteilung zu verständigen.

¹ sehr schwere Verstöße

² schwere Verstöße

³ geringfügige Verstöße

Um auch den zeitlichen Faktor zu berücksichtigen, sollen „ältere“ Verstöße geringer gewichtet werden, als erst kürzlich begangene. Daher ist der Punktestand, von Verstößen die länger als ein Jahr zurückliegen, zu halbieren.

Beispiel 2:

Die in Beispiel 1 genannten Verstöße (drei sehr schwere Verstöße, drei schwere Verstöße und fünf geringfügige Verstöße) liegen länger als ein Jahr zurück. Daher ist der Punktestand zu halbieren.

$$23:2 = 11,5$$

Wird eine Entscheidung erster Instanz wieder aufgehoben, so ist das zu berücksichtigen und der Punktestand dementsprechend zu reduzieren.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Astrid Pansi

Tel.: +43 (1) 71162 65 5512

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: astrid.pansi@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt